

Allgemeine Geschäftsbedingungen GABOX GmbH

1 Gültigkeitsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die GABOX GmbH (nachfolgend Unternehmer). Allfällige individuelle Vertragsabreden gehen den vorliegenden AGB vor.

2 Grundlagen für das Angebot

Die Gültigkeit des Angebots ist sofern nicht anders vermerkt auf 14 Tage befristet. Die Offertpreise basieren auf den zur Zeit der Offertstellung gültigen Materialpreisen und Lohnansätzen. Der Anfragesteller ist verpflichtet, uns über die besonderen Anforderungen der Bauteile und über die baulichen Voraussetzungen hinreichend zu informieren. Die Preise beziehen sich auf die in der Auftragsbestätigung oder im Werkvertrag beschriebenen Arbeiten. Die Leistungsbeschreibungen und Offertexte unserer Produkte, sowie Projekte und Konstruktionen, dürfen nicht weiterverwendet werden. Sie dürfen nicht kopiert oder Dritten zugänglich gemacht werden. Wir verweisen ausdrücklich auf das Urheberrecht.

3 Ausführungs- und Vertragsgrundlagen

Als Vertragsgrundlage gelten die aufgeführten Bedingungen und nachfolgend die allgemeinen SIA-Bedingungen Nr.118, Ausgabe 1977, SIA 240, 358, 161, 230, sowie die Richtlinien des SZFF. Weitere Bedingungen werden nur nach spezieller Absprache und schriftlicher Abmachung akzeptiert.

Für die Arbeiten und Lieferungen zu Hochbauten (Hoch- und Niederspannungsverteilanlagen, Stark- und Schwachstrom- Installationen sowie Lieferung von Apparaten aller Art) gilt grundsätzlich die SIA Norm 118 „Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten“ und deren angegliederte Normensätze, soweit diese nicht durch spezielle Bedingungen ergänzt oder abgeändert werden.

Weiter gelten als integraler Bestandteil:

- SIA Norm, 118/380 Haustechnik
- Das Elektrizitätsgesetz Elen
- Starkstromverordnung StVO
- Niederspannungsinstallationsverordnung NIV
- Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse NEV
- Verordnung über den Schutz von nicht ionisierender Strahlung (NISV)
- Niederspannungsinstallationsnormen NIN
- Vorschriften des energieliefernden Werkes
- Die dem Produkt, der Leistung zugrunde liegende spezifische Normenlegung

Die Rangfolge der einzelnen Vorschriften richtet sich nach SIA-Norm 118.

4 Rechnungsadresse

Der Besteller hat bei Erteilung des Auftrages die genaue Rechnungsadresse bekannt zu geben. Retournierte Rechnungen vom Besteller betreffend Adressänderungen innerhalb der Zahlungsfrist erhalten nach Korrektur Seiten Unternehmers keine Fristverlängerung. Wird eine Adressverlängerung nach einer Zahlungsfrist verlangt, ist die Korrekturrechnung sofort zu begleichen.

5 MWST

MWST wird separat ausgewiesen.

6 Im Preis nicht inbegriffen

- Mehrlieferungen, die von unserem Leistungsverzeichnis abweichen.
 - Bauseits geliefertes Material wird in Regie abgerechnet, sofern diese Submission dafür nicht spezielle Module enthält.
 - Mehrpreis für Montagen in Überhöhen falls vom Besteller nicht angegeben.
 - Mehrkosten infolge bauseits verschuldetem Unterbruch und Montageberufe, bei welchen die baulichen Voraussetzungen nicht gegeben sind.
 - Oberflächenschutz fertig montierter Bauteile gegen Beschädigung und Verschmutzung am Bau.
 - Kosten für Nachstarbeiten, Beseitigung von Bauverschmutzungen oder Beschädigungen, welche während der Bauzeit an montierten Bauteilen eintreten, fallen nicht unter Garantie und werden ausdrücklich nur unter Kostenfolge ausgeführt.
-

7 Montagebedingungen auf der Baustelle

Der Baustellenzustand muss einen ungehinderten Montageablauf garantieren. Montageunterbruch bleibt vorbehalten. Die Baustelle muss mit dem Auto oder Servicefahrzeug befahrbar sein.

8 Termine

Die Architektur- und Ingenieurpläne sind uns rechtzeitig auszuhändigen. Dem Unternehmer ist zur Erfüllung seiner Leistungen eine angemessene Frist für die Planung, Fabrikation und die Montage einzuräumen.

Bei ungenügenden technischen Angaben, welche Planänderungen oder Vertragskorrekturen zur Folge haben, ist der Montagetermin entsprechend zu verlängern. Nach erfolgter Klarstellung aller Details und nach erfolgter Plangenehmigung wird der Liefertermin neu festgelegt.

Für Terminverzögerungen infolge unvorhergesehener Hindernisse, wie Streiks, Aussperrungen, Boykott, verspätete Lieferungen der Unterlieferanten, sowie Fälle höherer Gewalt kann der Unternehmer nicht haftbar gemacht werden.

Treten während der Ausführung Änderungswünsche auf, welche vom Leistungsverzeichnis abweichen, so ist die Lieferfrist angemessen zu verlängern (siehe SIA 118, Art. 90).

Montagezeitverlängerungen infolge schlechter Witterungsverhältnisse und infolge hinderlichen Arbeitsvoraussetzungen bleiben auf den Fertigstellungstermin vorbehalten. Extreme Witterungsverhältnisse, wie Schnee, Kälte, Regen, berechtigen den Unternehmer die Montagearbeiten zu unterbrechen.

Die Nichteinhaltung der Termine infolge der genannten Gründe gibt dem Besteller weder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag noch das Recht auf Schadenersatz.

Umfang der Projektierungsarbeiten

Dem Unternehmer werden von der Bauherrschaft durch das Elektroingenieurbüro folgende Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

- Submissionsunterlagen
- Installationspläne
- Koordinationspläne
- Schemata

Das Elektroingenieurbüro ist ferner mit der Fachbauleitung beauftragt. An periodischen Ingenieurrapporten werden die Probleme in Abhängigkeit des Baufortschrittes mit dem zuständigen Chefmonteur oder leitender Monteur behandelt.

9 Abnahme

Bei Meldung der Fertigstellung ist die Arbeit durch den Besteller sofort abzunehmen. Erfolg innert 10 Tagen nach Fertigstellung keine schriftliche Abnahme, so gilt die Lieferung als abgenommen.

Bei grösseren Objekten erfolgt eine provisorische Bauabnahme, welche in einem Bauprotokoll festgehalten wird (SIA-Norm 118, Art. 26).

10 Zahlungsbedingungen

Aufträge unter Fr. 3'000.- werden 10 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Aufträge über Fr. 3'000.- werden wie folgt fällig:

- 30% innert 10 Tagen nach erfolgter Bestellung;
- 30% innert 10 Tagen nach erfolgter Materiallieferung;
- 20% bei Inbetriebsetzungsbeginn bzw. Montagebereitschaft;
- 20% innert 10 Tagen ab Schlussrechnungsstellung rein netto.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine werden vereinbarte Skonti hinfällig.

Abzüge, die im Vertrag nicht kostenmässig aufgeführt sind, werden nicht anerkannt.

11 Garantie- und Verjährungsfristen

Unsere Produkte sind von bester Qualität. Unter Vorbehalt der vorgeschriebenen Wartung leisten wir die folgenden Garantien:

Feste Bauelemente: 24 Monate

Antriebselemente: 12 Monate

Steuerung: 12 Monate

Sicherheitselemente: 12 Monate

Beschläge, Rollen, Bolzen, usw.: 12 Monate

Die Garantiefrist beginnt nach erfolgter Lieferung oder Montage der Bauteile.

Garantieverpflichtung:

Unter Einhaltung der Betriebs- und Wartungsvorschriften durch den Kunden verpflichten wir uns, während der Garantiezeit Mängel, die nachweisbar auf schlechtes Material oder schlechte Ausführung zurückzuführen sind, auf unsere Kosten zu beheben.

Der Garantieanspruch erlischt, wenn Mängel oder Funktionsstörungen auf ungenügende Wartung oder unsachgemässe Bedienung zurückzuführen sind. Der Garantieanspruch erlischt ebenfalls, wenn Änderungen oder Eingriffe durch den Kunden selbst oder durch Dritte vorgenommen wurden.

Die Garantie bezieht sich nicht auf Teile, die einem normalen Verschleiss unterliegen.

Die Sicherheit besteht in einer Werk- oder Versicherungsgarantie.

12 Sicherheitsvorschriften

Der Unternehmer wird von der Haftung für Schäden an bestehenden verdeckten Leitungen befreit, wenn er seiner Sorgfaltspflicht nachgekommen ist.

Gelten zusätzlich zu den AVB etwaige Vorschriften und Sicherheitsweisungen des Bestellers, so sind diese in angemessener Frist schriftlich beim Unternehmer einzureichen.

13 Versicherung

Für den Unternehmer gilt während der Montage nur die übliche Betriebshaftpflicht.

Für weitere Versicherungen ist die Bauherrschaft verantwortlich.

14 Streitigkeiten

Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Besteller nicht zur Verweigerung fälliger Zahlungen für erbrachte Leistungen.

15 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Streitigkeiten werden von den ordentlichen Gerichten beurteilt. Gerichtsstand ist das Domizil des Unternehmers.

16 Gültigkeit

Diese AGB ersetzt alle vorherigen Versionen.